

Aufgrund des §246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrags vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 S. 885, 1122), (bei Aufnahme örtlicher Bauvorschriften als Festsetzung in den Bebauungsplan: sowie nach § 83 der Bauordnung vom 20. Juli 1990 (GBl. I Nr. 50 S. 929) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.07.92 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. II, für das Grundstück 37 der Firma Brötje bestehend aus den Planzeichen (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

1. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 3 BauZV beteiligt worden.

2. Die von der Planung betroffenen Bürger sind beteiligt worden.

3. Die von der Planung berührten Träger öffentl. Belange sind mit Schreiben vom 14. November 1991 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Hoch, den 25.7.92  
(Ort, Datum, Siegelabdruck)

(Unterschrift)  
Der Bürgermeister/Oberbürgermeister

Hoch, den 25.3.92  
(Ort, Datum, Siegelabdruck)

(Unterschrift)  
Der Bürgermeister/Oberbürgermeister

Hoch, den 25.3.92  
(Ort, Datum, Siegelabdruck)

(Unterschrift)  
Der Bürgermeister/Oberbürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentl. Belange am 22.7.92 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

6. Der katastermäßige Bestand am 30.6.92 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

7. Der Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 30.06.1992 bestätigt.

Rechtsgrundlagen zum Vorhaben- und Erschließungsplan

- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 in Verbindung mit dem Einigungsvertragsgesetz vom 23.09.1990.
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) insbesondere die §§ 1 bis 23.
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.90 (BGBl. I 1991 S. 58), insbesondere die §§ 1 bis 3 sowie DIN 18003.
- Gesetz über die Bauordnung vom 20.07.1990 (GBl. I Nr. 50 S. 929) i. V. m. dem Gesetz zur Einführung des Gesetzes vom 20.07.1990 über die Bauordnung vom 20.07.1990 (GBl. I Nr. 50 S. 950).
- BauZVO § 55 i. V. m. dem Einigungsvertragsgesetz.

Es wird bescheinigt, daß die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stande vom 30.06.1992 übereinstimmen.

Erfurt, den 30.06.1992

Der Leiter des Katasteramts

ALA 203

TEXTTEIL

Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung (§ 9 ABS.1 NR. 25A BAUGB)

- Die im Plan auf den nicht überbaubaren Flächen festgesetzten hochstämmigen Bäume der Artenverwendungsliste sind mit einem Mindeststammumfang von 8/10 cm zu pflanzen. Entlang der Strasse stehende Bäume dürfen mit ihrem Wurzelwerk nicht in die Strassenfläche hineinragen.
- Einfriedungen sind, soweit erforderlich, mit lebenden Materialien auszuführen.
- Flächen für Müll- und Abfallbehälter sind zu umbauen bzw. mit Gehölzen abzuschirmen.
- Sollte das Land Zuschussmittel für die Begrünung von Flachdächern bereitstellen, so ist vom Bauherrn eine extensive Dachbegrünung zu verlangen.
- Es sind standortgerechte und einheimische Baum- und Gehölzarten zu verwenden. Der Anteil der Ziiergehölzarten ist auf 20% zu begrenzen.
- Je 1000 qm unbegrünter Fassadenfläche ist auf dem Grundstück zusätzlich ein Laubbaum oder 50 qm Gehölzfläche oder 60 qm Grünfläche anzulegen.
- Anpflanzung siehe Plan des Landschaftsarchitekten.

Wasserflächen, Flächen für die Wasserwirtschaft und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 ABS 1 NR. 16 BAUGB)

- Das anfallende Oberflächenwasser der Dachflächen wird direkt in den Vorfluter geleitet, das Oberflächenwasser der Hoffläche läuft erst über einen Koaleszenzabscheider.
- Wege und Parkflächen sind generell wasserdurchlässig herzustellen, bzw. in teilversiegelter Bauweise (unverfugtes Pflaster, Fugenbreite= 2 cm) mit Ausnahme von Eingangsbereichen, Tiefgaragenausfahrten und Flächen auf denen grundwassergefährdende Stoffe umgeschlagen oder gelagert werden.
- Das Schmutzwasser wird bis zur späteren gesamterschließung des Gebiets auf dem Baugrundstück in einer vollbiologischen Kläranlage gereinigt.

Bepflanzung im Zusammenhang mit der Neubebauung  
Bepflanzung siehe auch detaillierter Grünplan des Landschaftsarchitekten



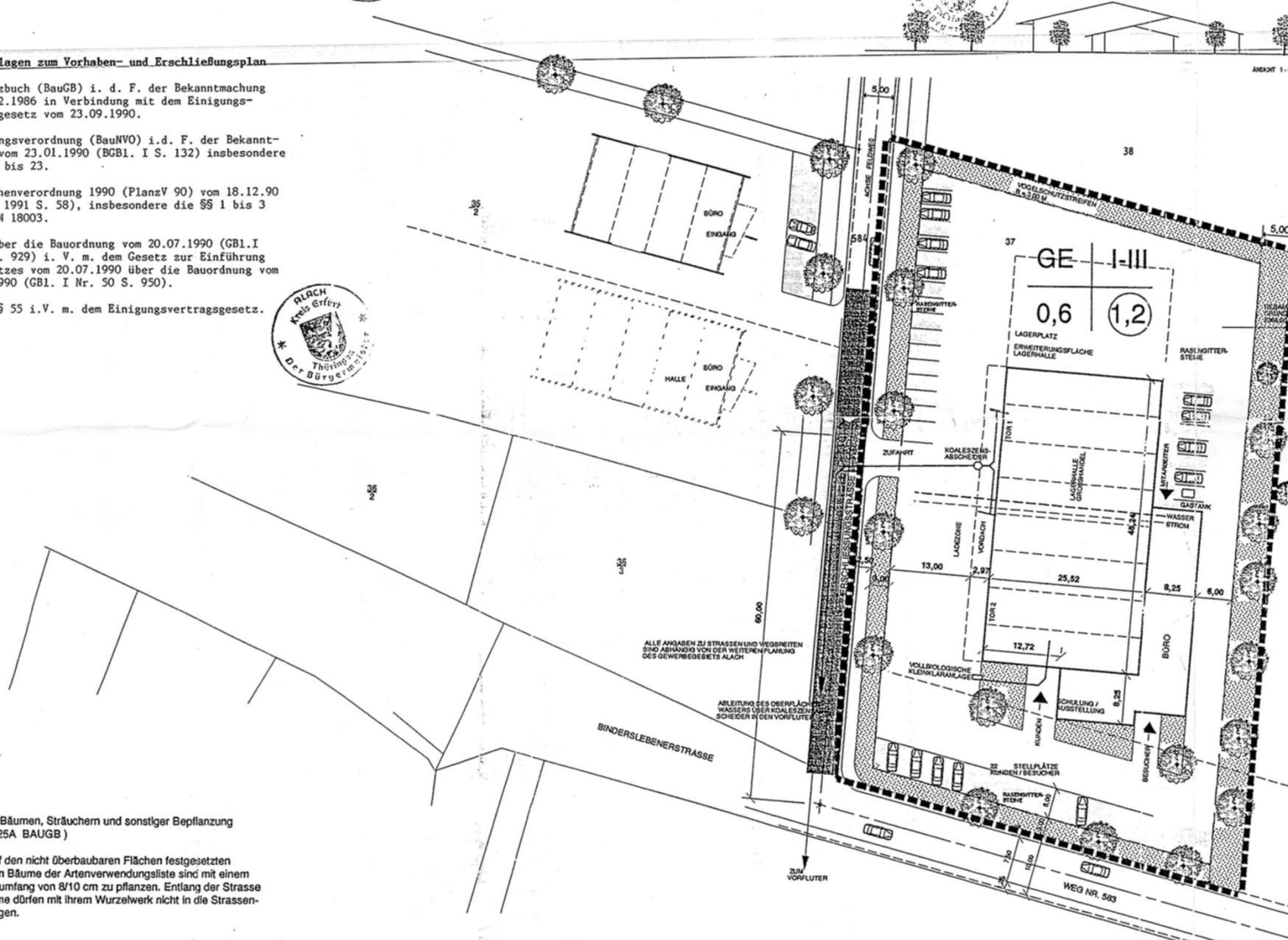
Bestehende Bäume



Geltungsbereiche



Baugrenzen



Die Zustimmung / Genehmigung erfolgte unter den Aktenzeichen:

250.515-EP-L-01-GE

Brötje

27. Nov. 1992

Weimar, den

(Unterschrift)

VORHABEN UND ERSCHLIESSUNGSPLAN FIRMA BRÖTJE

BAUHERR: [Redacted] ALA 203  
nach § 246a Abs.1 Satz 1 Nr.6 v.8.12.86 §55 BauZVO

ÜBERSICHTS- UND ERLÄUTERUNGSPLAN PLAN A

24-2-92 1-500  
22-6-92 ERGÄNZUNG A

BAUHERR: [Redacted]  
PLANNERFASSER:  
GURK - WENDT & PARTNER  
FREIE ARCHITEKTEN  
STADTPLANER + INGENIEURE  
TECKSTRASSE 66  
D-7000 STUTTGART 1  
TEL. 0711-262 1757 FAX: 265 836